

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN SERVICE CENTRE MAASTRICHT B.V.

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 In diesen Einkaufsbedingungen versteht sich "SCM BV" oder "SCM" als Service Center Maastricht BV (GmbH) in Maastricht. In diesen Einkaufsbedingungen verstehen sich "Waren" als alle Waren (Artikel, Materiale, Apparate und Maschinen) und Dienstleistungen und deren Abwicklung, die nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu liefern oder zustande zu bringen sind. Mit "Vertrag" wird in diesen Einkaufsbedingungen der Auftrag zur Lieferung der Waren oder Ausführung der Dienstleistungen gemeint.
- In diesen Einkaufsbedingungen versteht sich "Auftragnehmer" als jede Gesellschaft oder Rechtsperson, die mit SCM einen Vertrag abschließt.
- 1.2 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Preisfragen und Verträge die von SCM mit Auftragnehmer abgeschlossen werden. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftragnehmer werden von SCM ausdrücklich nicht anerkannt.
- 1.3 Wenn bestimmte Abschnitte aus diesen Einkaufsbedingungen geändert oder sogar gestrichen werden sollen, so gilt dies nur wenn ausdrücklich und schriftlich in einem bestimmten Vertrag erwähnt. Derartige Erwähnungen haben keinen Einfluss auf die restlichen Abschnitte dieser Einkaufsbedingungen.

## 2. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGS

- 2.1 Für SCM ist ein Vertrag, inklusive Änderungen oder Ergänzungen eines vorher abgeschlossenen Vertrags, erst dann verbindlich, wenn es von einer rechtlich genehmigten Person von SCM schriftlich bestätigt worden ist.

## 3. QUALITÄT

- 3.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß alle von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen geeignet und zugelassen sind zu dem ihm genannten Verwendungszweck, es sei denn dieser Zweck wurde ihm nicht mitgeteilt. Er hat insbesondere dafür einzustehen, daß seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften (Spezifikationen, Skizzen, Modelle und Muster) und Normen entsprechen und daß sie frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

## 4. PREISE

- 4.1 Preisnachfragen sind unverbindlich. Kostenrahmen und Skizzen, aufgestellt vor dem Vertragsabschluß, können SCM nicht in Rechnung gestellt werden, selbst wenn der Vertrag nicht abgeschlossen wird.
- 4.2 Im Vertrag erwähnte Preise und Rabatte können nur vom Auftragnehmer geändert werden wenn schriftlich von SCM bestätigt.
- 4.3 Mangels anderer Vereinbarung enthalten die im Vertrag genannten Preise Verpackungskosten oder Kosten für Sicherungsmaterial um Beschädigung während eines normalen Transports zur Bestimmungsort zu vermeiden.

## 5. LIEFERUNG

- 5.1 Zur Lieferung der Waren gehören Zeugnisse, Bescheinigungen und eine deutliche Packliste mit Stückzahl, Gewicht, Beschreibung der Waren und Einkaufs und/oder Kontraktnummer der SCM BV. Die Packliste (2-Fach) soll bei der Lieferung unterschrieben werden von einer dazu genehmigten Person von SCM BV. Eine Kopie dieser unterschriebenen Packliste ist für den Auftragnehmer ein Beweis der tatsächlichen Lieferung.
- 5.2 Teillieferungen sind ohne schriftliche Genehmigung der SCM BV nicht erlaubt. Der Auftragnehmer soll die in Vertrag erwähnten Mengen so genau wie möglich ausliefern.
- 5.3 Wenn eine Überschreitung der im Vertrag erwähnten Lieferzeit zu erwarten ist, soll der Auftragnehmer diesen Lieferverzögerung schnellstens schriftlich und begründet melden beim Einkauf der SCM BV. Ohne diese Meldung kann der Auftragnehmer sich nicht mehr auf nicht selbst verschuldeten Mängel berufen.
- 5.4 Die Lieferbedingungen werden nach den geltenden Incoterms im Vertrag festgelegt. Diese Incoterms schreiben vor für welche Rechnung und welches Risiko die Waren reisen. Wenn nicht im Vertrag erwähnt, sollen die Waren "frei Haus" (franko an SCM BV in Maastricht) geliefert werden. Rechte und Kosten sind für den Auftragnehmer. Mangels anderer Vereinbarung wird SCM über die Lieferart bestimmen.

## 6. EIGENTUM

- 6.1 Eigentum an den gelieferten Waren geht auf uns über im Moment der Lieferung. Falls andere als Eigentumsrechte gelten für die gelieferten Waren, so soll der Auftragnehmer diese schriftlich bei SCM melden.

## 7. PRÜFUNG

- 7.1 Alle Lieferungen werden von SCM geprüft. SCM hat das Recht, zu jeder Zeit und an jeder Stelle die Ware zu untersuchen oder zu prüfen und der Auftragnehmer soll eine Prüfung auch ermöglichen. Eine Prüfung beim Auftragnehmer heißt keine Lieferung. Waren werden erst als geliefert betrachtet, wenn sie bei SCM eingetroffen und gut beachtet worden sind. Eventuelle Mängel werden von SCM schriftlich gemeldet. In diesem Falle gilt Artikel 9.
- 7.2 SCM hat das Recht mangelhafte Waren festzuhalten und zu sperren, bis der Auftragnehmer Anweisungen zur weiteren Verwendung oder (auf Kosten der Auftragnehmer) eine Rücknahme veranlaßt hat. Siehe weiter art. 9.2.

## 8. ZAHLUNG

- 8.1 Eine Rechnung soll den Anforderungen in Artikel 35 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von 1968 entsprechen. Die Rechnung soll eindeutig an SCM BV geschickt werden und Einkaufsnummer, Vertragsnummer und/oder Auftragsnummer erwähnen.
- Zuschläge für Kreditbeschränkung, Auftrags- oder Verwaltungszinsen sind nicht erlaubt.
- SCM wird eine korrekte Rechnung nach Empfang der Ware und Zeugnisse innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlen, wenn SCM vor dieser Frist keine Mängel festgestellt hat. Zahlung bedeutet nicht unmittelbar, daß die gelieferten Waren oder die Ausführung des Vertrags gut beachtet worden sind. Der Auftragnehmer wird dabei nicht durch den Vertrag oder ein Gesetz von seiner Haftung und Anspruch entlassen. SCM hat das Recht Forderungen beim Auftragnehmer, auch wenn diese nicht aufforderbar oder eine Frist oder Bedingung unterlegen sind, zu verrechnen mit Forderungen vom Auftragnehmer an SCM.

## 9. RECHTE

- 9.1 Wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins und/oder die in Artikel 3.1 vereinbarte Qualität und/oder Dienstleistung liefern kann, geliefert hat, wenn der Auftragnehmer in Konkurs gerät oder zahlungsunfähig oder liquidiert wird, ist er rechtlich im Verzug und hat SCM das Recht:
- a. den Auftragnehmer die Gelegenheit zu bieten um innerhalb einer von SCM zu bestimmenden Frist seine Pflicht zu erfüllen;
  - b. entdeckte Mängel vom Auftragnehmer oder von Dritter nachbessern zu lassen auf Rechnung des Auftragnehmers;
  - c. für jede Überschreitung der Lieferzeit pro Kalendertag 0,2% des Vertragswertes abzuziehen, ohne daß der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht entlassen wird, und ohne daß SCM verpflichtet ist in Verzug zu stellen oder Folgeschäden anzuzeigen;
  - d. auf Entschädigung aller direkten oder indirekten Kosten, die durch Fehlleistung des Auftragnehmers entstanden sind;
  - e. den Vertrag nach Wahl vollständig oder zum Teil einseitig zu beenden, ohne Entschädigungspflicht, wobei gelieferte Mengen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückgeschickt werden.

Alle Ansprüche, die wir in diesen Fällen auf dem Auftragnehmer haben oder haben werden, sind sofort aufforderbar. Für o.g. Rechte braucht SCM keine Inverzugsetzung oder Streithilfe durch Gerichtsbeschluss. Die Rechte können nachfolgend oder in Kombination angewendet werden und haben keine Folgen für weitere Rechte von SCM gegenüber dem Auftragnehmer.

9.2 Wenn die Waren vom Auftragnehmer zurückgenommen werden müssen, so wird SCM dies dem Auftragnehmer sofort und begründet zur Kenntnis stellen. Ab diesem Zeitpunkt liegen die Waren für Gefahr des Auftragnehmers gesperrt. Der Auftragnehmer ist für die Rückfracht verantwortlich und wenn die Waren von SCM schon bezahlt sind, so werden diese umgehend, doch innerhalb 10 Arbeitstage an SCM gutgeschrieben. Für jeden Tag Überschreitung werden 0,2% Verzugszinsen über den Vertragswert berechnet.

## 10. NICHT SELBSTVERSCHULDETE MÄNGEL

- 10.1 Wenn Mängel, wie beschrieben in Artikel 9.1, entstehen durch Umstände die nicht vorzusehen waren im Moment des Vertrags-Abschlusses, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden, die entstehen sind vor Leistungserfüllung des Auftragnehmers und die nicht zu Lasten des Auftragnehmers gezahlt werden können, so kann der Auftragnehmer sich auf nicht selbstverschuldeten Mängel berufen. In solchem Fall tritt Artikel 9 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen in Kraft, mit Ausnahme von Paragraphen 9.1b, 9.1c und 9.1d.
- 10.2 Wenn SCM aufgrund nicht selbstverschuldeten Mangel ihre Abnahmepflicht nicht einhalten kann, so soll der Auftragnehmer die Lieferung vertragen auf ein von SCM zu bestimmendes Datum. SCM ist dazu nicht verpflichtet den Auftragnehmer zu entschädigen.

## 11. HAFTUNG FÜR PERSÖNLICHEN SCHÄDEN

- 11.1 Der Auftragnehmer übernimmt alle Haftung und Kosten für die Gefahren und Folgen von Körperverletzung oder Tod von Personen die vom Auftragnehmer beauftragt wurden und innerhalb oder außerhalb der SCM Gelände arbeiten. Insofern SCM nicht mitverantwortlich ist an Schäden oder Verletzungen von Dritten, die von SCM beauftragt wurden um Mangel vom Auftragnehmer nachzubessern, übernimmt der Auftragnehmer alle Haftung für diesen Schäden oder Verletzungen.

## 12. HILFSMITTEL

- 12.1 Die dem Auftragnehmer von SCM zur Verfügung gestellten Hilfsmittel wie Matrizen, Stempel, Modelle, Schablonen, Kaliber, Zeichnungen, Material, Werkzeuge, Halbfabrikate und/oder andere Hilfsmittel, die speziell für die Ausführung gefertigt oder gekauft wurden, bleiben unter allen Umständen Eigentum der SCM BV.
- SCM hat das Recht diese zu jeder Zeit, auch wenn sie schon vom Auftragnehmer verwendet oder bearbeitet sind, mit einer Gutschrift für eventuell angefallene Kosten zurückzunehmen.

- 12.2 Der Auftragnehmer hat die in Par. 12.1 genannten Hilfsmittel zur leihweise Verwendung von SCM bekommen. Er muss diese Sachen deutlich als Eigentum der SCM BV kennzeichnen und jeden Dritten darauf hinzuweisen, daß diese Sachen SCM rechtlich zugehören.

Wenn ein Dritter Anspruch erhebt auf solche Hilfsmittel, soll der Auftragnehmer unmittelbar SCM informieren über diesen Anspruch. In allen Fällen hat SCM das Recht um allen ihr zugehörigen Sachen direkt und zur Rechnung des Auftragnehmers zurückzuholen, wobei der Auftragnehmer seine völlige Zusammenarbeit zu zeigen hat. Weiterhin ist ausdrücklich vorgesehen, daß der Auftragnehmer niemals Anspruch erheben wird auf diese Hilfsmittel. Der Auftragnehmer soll diese Hilfsmittel auch niemals anders anwenden oder verwenden oder von Dritter verwenden lassen als für den Zweck oder die Ausführung des Vertrages.

## 13. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 13.1 Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, daß während der im Vertrag erwähnte Garantieperiode, beginnend am Tage der Abnahme oder Aufbau oder Leistung, alle Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Ausgenommen sind die von SCM dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sachen.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat in dieser Periode alle Mängel durch Einsatz von Fehlmateriale, durch falsche Montage, schlechten Entwurf oder andere Fehler, für SCM kostenlos und direkt nach deren Meldung zu ersetzen oder nachzubessern.
- 13.3 Für die ersetzten oder nachgebesserten Waren gelten dieselben Haftungsbedingungen wie für die im Vertrag erwähnten Waren und Leistungen, und zwar für dieselbe Frist. Die Haftungsfrist für die mangellosen Teile eines Werkes wird verlängert mit der Stillstandsdauer des Werkes. Ersatzteile oder Fehlteile werden zur Verfügung des Auftragnehmers gestellt.
- 13.4 Um die Kontinuität unseres Unternehmens zu sichern, behalten wir uns das Recht vor, schon vor der definitiven Nachbesserung durch den Auftragnehmer, Notreparaturen auszuführen, ohne daß uns das Recht auf Haftung entnommen wird. Kosten für diese Notreparaturen kommen zur Last des Auftragnehmers.
- 13.5 Mangels ausdrücklich anderer Vereinbarung wird an der Werkstelle nachgebessert. Nach anderer Vereinbarung können alle in diesem Artikel gemeinten mangelhafte Teile zur Nachbesserung oder Ersatz zum Auftragnehmer zurückgeschickt werden.
- 13.6 Alle aus 13.5 entstehende Kosten und Gefahren für Transport von mangelhafte Waren kommen zur Last des Auftragnehmers.
- 13.7 Auftragnehmer übernimmt auch die anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten von Personal für Nachbesserung an der Werkstelle. Er übernimmt auch die Transportkosten für Teile oder Materialien zur Nachbesserung.
- 13.8 Wenn der Auftragnehmer seine Pflichten wie in diesem Artikel beschreiben nicht erfüllen kann, oder nach Warnung nicht schnell genug nachbessert, haben wir das Recht selber nachzubessern oder die Nachbesserung an Dritte weiterzugeben auf Kosten des Auftragnehmers.
- 13.9 Der Auftragnehmer hat nur eine Haftpflicht für Mängel die unter normalen Umständen und bei einer richtigen Anwendung entstehen. Der Auftragnehmer hat sonst zu beweisen, daß es um eine nicht vorzusehende Situation oder um nicht übliche Arbeitsumständen und/oder um eine nicht richtige Verwendung handelt. Haftpflicht gilt nicht für normalen Verschleiß, insofern die Lebensdauer der Verschleißteile nicht garantiert worden ist. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, daß seine Beratung über von ihm zu liefernde Waren, aufrecht ist und er schützt SCM vor eventuell daraus entstehende Schäden.

## 14. VORSCHRIFT

- 14.1 Mangels schriftlicher Genehmigung von SCM ist es dem Auftragnehmer nicht erlaubt den Auftrag im Ganzen oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, daß die gelieferten Waren frei sind von Rechtsansprüche, wie Patentrecht oder andere Rechte auf intellektuelles oder industrielles Eigentum, und schützt SCM gegen jeden Anspruch.
- 14.3 Wenn der Auftragnehmer gefährliche Stoffe zu liefern hat, muss er dafür einstehen, daß die internationalen Rechtsregeln und Vorschriften in Sachen Umweltschutz und Sicherheit strengstens befolgt werden.
- 14.4 Der Auftragnehmer hat die Pflicht alle Informationen von SCM zur Ausführung des Vertrags und dessen Betriebsangelegenheiten von Dritten strengstens zurückzuhalten. Dies bezieht sich auch auf alle Vorschriften, Modelle, Zeichnungen, Schemen und Bauleitungen. All diese Daten bleiben Eigentum der SCM BV und werden mit all ihren Kopien nach erster Anfrage von SCM zurückgeschickt.

## 15. GERICHTSSTAND

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SCM und dem Auftragnehmer gilt niederländisches Recht. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht in Maastricht, das zuständig ist bei Streitigkeiten in Vertragsangelegenheiten Entscheidungen zu treffen.